

penprojektierung und für die Bereitstellung von Typenunterlagen für Gebäude, bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente verantwortlich.

(2) Der Minister für Bauwesen hat die Ausarbeitung der generellen wissenschaftlichen Grundlagen für die Typenprojektierung, die Erprobung der Forschungsergebnisse in Versuchsanlagen und Experimentalbauten und den Nachweis des ökonomischen Nutzens bei neuen Lösungen zu gewährleisten.

(3) Die Leiter zentraler Staatsorgane, in deren Bereich ständige bautechnische Projektierungseinrichtungen bestehen, sind auf ihrem Spezialgebiet für die Typenprojektierung verantwortlich. Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit und zur Regelung der Zusammenarbeit haben die Leiter dieser zentralen Staatsorgane mit dem Minister für Bauwesen Vereinbarungen abzuschließen.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die planmäßige Durchführung der Typenprojektierung in den ihnen unterstehenden bautechnischen Projektierungseinrichtungen entsprechend dem Plan Neue Technik — Bauwesen — Teil Typenprojektierung — verantwortlich.

(5) Die ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Bauwesen sind entsprechend den im Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe festgelegten Spezialgebieten für die Durchführung der Typenprojektierung sowie für das Angebot von Typenunterlagen verantwortlich.

§4

Der Minister für Bauwesen und die Leiter der zentralen Staatsorgane schließen Vereinbarungen über die Vorbereitung und Durchführung der Typenprojektierung sowie über die Anwendung von Typenunterlagen ab, in denen insbesondere zu regeln ist:

1. Festlegung der Aufgaben der Typenprojektierung im Perspektivplan;
2. Bereitstellung von technisch-ökonomischen Zielstellungen für Typenunterlagen;
3. Bereitstellung und Anwendung von Typenunterlagen;
4. Sicherung der Projektierungskapazitäten für die Typenprojektierung;
5. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den an der Typenprojektierung beteiligten Institutionen, insbesondere für eine planmäßige Gemeinschaftsarbeit zwischen bautechnischen und technologischen Projektanten sowie der Vorfertigungs- und Bauindustrie und den Ausrüstungsbetrieben;
6. Herausgabe von Informationen und Angeboten.

§5

Für Typenunterlagen sind technisch-ökonomische Zielstellungen auszuarbeiten.

Für die Ausarbeitung sind verantwortlich:

1. die zentralen Planträger für Typenunterlagen, die in der Regel ausschließlich in ihrem Bereich Anwendung Anden;

das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission für den Wohnungsbau;

2. die wissenschaftlichen Einrichtungen des Bauwesens für universell nutzbare Sektionen und Segmente, ausgehend vom volkswirtschaftlichen Bedarf;
3. die ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen im Rahmen ihrer im Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe festgelegten Spezialgebiete für Gebäude und bauliche Anlagen besonderer Nutzungsart, die in der Regel in mehreren Planträgerbereichen Anwendung Anden (wie Heizhäuser, Verwaltungsgebäude, Band- und Rohrbrücken), ausgehend vom volkswirtschaftlichen Bedarf.

§6

Die ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen sind im Rahmen ihrer im Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe festgelegten Spezialgebiete insbesondere verantwortlich für die

1. perspektivische Einschätzung der qualitativen und quantitativen Entwicklung des Bedarfs an Typenunterlagen;
2. Aufstellung von Jahresplänen für die Typenprojektierung auf der Grundlage der Perspektivpläne der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft;
3. Ausarbeitung technisch-ökonomischer Zielstellungen gemäß § 5 Ziff. 3;
4. wissenschaftlich-technische Auswertung bei der Erstanwendung von Typenunterlagen;
5. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für Typenunterlagen;
6. Ausarbeitung von Typenunterlagen sowie deren Überarbeitung und Vervollständigung;
7. Ausarbeitung von Informationen und Angeboten;
8. Zusammenarbeit mit den technologischen Projektierungseinrichtungen sowie mit der Vorfertigungs- und Bauindustrie zur Sicherung einer optimalen Anwendbarkeit der Typenunterlagen unter Berücksichtigung der Massenfertigung und Montage von Bau- und Ausrüstungselementen sowie eines verbindlichen Preisangebotes.

§7

Planung

(1) Der Perspektivplan der Typenprojektierung für Gebäude, bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente ist Bestandteil des Perspektivplanes des Bauwesens. In den Plänen Neue Technik sind die Aufgaben der Typenprojektierung festzulegen. Die für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung entscheidenden Aufgaben der Typenprojektierung sind in den Staatsplan Neue Technik aufzunehmen.

(2) Die staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe, die ständigen Projektierungseinrichtungen, die Produktionsbetriebe und andere Institutionen können